

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Firma

Landesmesse Stuttgart Verwaltungs-GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma, Sitz	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3 Dauer, Geschäftsjahr	2
§ 4 Gesellschafter, Stammkapital	3
§ 5 Organe der Gesellschaft	3
§ 6 Geschäftsführung	3
§ 7 Bestellung, Abberufung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung	4
§ 8 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis	5
§ 9 Organisation und Kompetenzen des Aufsichtsrats	5
§ 10 Gesellschafterbeschlüsse	6
§ 11 Jahresabschluss, Prüfung	8
§ 12 Einziehung, Zwangsabtretung, Abfindung	9
§ 13 Verfügung über Gesellschaftsanteile	10
§ 14 Beteiligungsgleichheit	11
§ 15 Bekanntmachungen	11
§ 16 Salvatorische Klausel	11

Gesellschaftsvertrag
der Firma
Landesmesse Stuttgart Verwaltungs-GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- Landesmesse Stuttgart Verwaltungs-GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und die Verwaltung von Beteiligungen an und die Führung der Geschäfte von Unternehmen, insbesondere die Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft unter der Firma Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG (vormals: Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG) - im folgenden kurz "Kommanditgesellschaft" - als deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten, vertreten und sich an ihnen in jeder Form, auch als persönlich haftende Gesellschafterin, beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschafter, Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.564,60.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - (a) die Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH eine Stammeinlage von € 11.504,07
 - (b) die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stammeinlage von € 11.504,07
 - (c) der Verband Region Stuttgart rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Stammeinlage von € 2.556,46
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer ("Mitglieder der Geschäftsführung").
 1. Hat die Gesellschaft nur ein einziges Mitglied der Geschäftsführung, so wird sie durch dieses vertreten.
 2. Hat die Gesellschaft mehrere Mitglieder der Geschäftsführung, so wird sie durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Mitglieder der Geschäftsführung jeweils von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. ("Vertreter eines Dritten") BGB befreien. Er kann zudem dem gem. § 7 Abs. 3 S. 3 für den Unterbereich Parkierung bestellten Mitglied der Geschäftsführung die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Soweit die Gesellschaft die Geschäfte der Kommanditgesellschaft führt, ist die Geschäftsführung darüber hinaus verpflichtet, gemäß nachstehendem § 8, den Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft sowie von diesem erlassener Geschäftsordnungen zu beachten. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes.

§ 7 Bestellung, Abberufung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und beruft sie ab. Er ist auch zuständig für deren Anstellungsverhältnis, insbesondere legt er die Anstellungsbedingungen fest.
- (2) Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig; sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden soll.
- (3) Es können maximal drei Mitglieder der Geschäftsführung bestellt werden. In jedem Fall ist für jeden der beiden Geschäftsbereiche der Kommanditgesellschaft (Messebetrieb und Messebauten) jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung zu bestellen. Zusätzlich kann zur Wahrung der Rechte der Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart, zur unternehmerischen Führung des Parkierungsbereichs gem. § 3 Abs. 3 des „Rahmenvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Parkierungseinrichtungen einer neuen Landesmesse für Baden-Württemberg“ vom 08.07.2002 in der heute gültigen Fassung ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung für den Unterbereich Parkierung des Geschäftsbereichs „Messebauten“ bestellt werden. In der Übergangszeit bis zum Ausscheiden eines der beiden bisherigen Geschäftsführer der verschmolzenen vormaligen Landesmesse Stuttgart GmbH, durch Eintritt in den Ruhestand oder auf andere Weise, können für den Geschäftsbereich Messebetrieb zwei und somit insgesamt (bei Bestellung des zusätzlichen Mitglieds für den Unterbereich Parkierung) vier Mitglieder der Geschäftsführung bestellt werden. Der Aufsichtsrat hat durch Erlass einer Geschäfts-

ordnung die Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung untereinander in Bezug auf die verschiedenen Geschäftsbereiche bzw. Untergeschäftsbereiche abzugrenzen.

- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den amtierenden und ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Beschränkungen der Geschäftsführung im Innenverhältnis

- (1) Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung als Organ der Gesellschaft die Geschäfte der Kommanditgesellschaft führen, haben sie deren Gesellschaftsvertrag, namentlich die §§ 7 und 13, zu beachten. Für die Zustimmung zu den in § 13 Abs. (2) und (3) des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft aufgeführten Maßnahmen ist alleine deren Aufsichtsrat zuständig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben ferner die in § 7 des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft getroffenen Regelungen zu beachten und umzusetzen, und zwar insbesondere
 - (i) für die Fortführung der verschiedenen Geschäftsbereiche der Kommanditgesellschaft als selbständige organisatorische Einheiten (§ 7 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft),
 - (ii) für die eigenverantwortliche Leitung der Geschäftsbereiche (§ 7 Abs. (4) und (5) des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft) sowie
 - (iii) für die Wahrung der dem Flughafen Stuttgart GmbH in Bezug auf die Geschäftsführung des Bereichs „Parkierungseinrichtungen“ (§ 7 Abs. (6) des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft) eingeräumten Rechte.
- (3) Geschäfte und Rechtshandlungen, welche nicht ausschließlich im Namen und für Rechnung der Kommanditgesellschaft getätigt werden, dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vornehmen.

§ 9 Organisation und Kompetenzen des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens 10 und höchstens sechzehn Mitgliedern besteht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist stets personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft. Die Vorschriften über die Organisation des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft sind in deren Gesellschaftsvertrag (§§ 10, 11) niedergelegt; ihr Wortlaut ist aus der

- Anlage 1 -

zu diesem Gesellschaftsvertrag ersichtlich, welche integrierender Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages ist.

Abweichend von § 11 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft müssen Aufsichtsratssitzungen nur einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.

- (3) Der Aufsichtsrat beschließt ferner über die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen beschränken sich die Zuständigkeit und die Aufgaben des Aufsichtsrats auf die in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelten Tätigkeiten und Aufgaben. § 52 GmbHG findet keine Anwendung.
- (4) Eine gesonderte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nicht; die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist bereits durch die Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditgesellschaft abgegolten.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Soweit dies rechtlich zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss eine Aufgabe, die dem Aufsichtsrat zusteht, an sich ziehen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Ergebnisverwendung;
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - f) die Liquidation der Gesellschaft, wobei durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafterinnen von § 72 GmbHG abgewichen werden kann

- g) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- h) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- i) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung kann ferner über alle Gegenstände beschließen, die ihr notwendig erscheinen.

- (4) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder durch eine Gesellschafterin einberufen. Sie finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. In begründeten Ausnahmefällen sind Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz sowie in Kombination dieser Kommunikationswege zulässig. Von einer Videokonferenz oder einer Kombination dieser Kommunikationswege sollte abgesehen werden, falls eine uneingeschränkte Kommunikation aus technischen Gründen nicht gewährleistet ist. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; schriftlich oder per E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mittels Telefax oder Email, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - b) auf Verlangen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafterinnen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung danach beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafterinnen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (7) Abgestimmt wird nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Je volle € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages (ausgenommen Kapitalerhöhungen),

2. die Auflösung der Gesellschaft

bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Stimmt der Verband Region Stuttgart einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung nicht zu, so ist der Verband Region Stuttgart nicht verpflichtet, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.

- (9) Die Gesellschafterversammlung wird von der Vertretung derjenigen Gesellschafterin geleitet, die den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der gesamten Stimmrechte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (10) Die Gesellschafterinnen können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege fassen, wenn keine Gesellschafterin widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen.
- (11) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Gesellschafterin, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat, oder von dem nach Abs. 9 (2) gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen. In den Niederschriften sind der Tag und ggf. Ort der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Gesellschafterinnen sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung erhalten spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung eine Abschrift.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und sodann unverzüglich dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist auch die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen, soweit ein solcher existiert. Die Prüfung hat die

für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 HGrG zu umfassen und nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt

- (2) Der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin soll den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und zum Lagebericht dem Aufsichtsrat sowie allen Gesellschafterinnen innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorlegen. Der Geschäftsführung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Prüfungsbericht vorgelegt wird; die Stellungnahme ist beizufügen.
- (3) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht nimmt auch der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber zu berichten.
- (3) Der Rechnungshof Baden-Württemberg, dem Amt für Revision der Landeshauptstadt Stuttgart und die für diese zuständige Gemeindeprüfungsanstalt haben die Befugnis aus § 54 HGrG bzw. § 114 Abs. 1 GemO.

§ 12 Einziehung, Zwangsabtretung, Abfindung

- (1) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen beschlossen werden, wenn und soweit
 - (a) ein Gesellschafter - gleich aus welchen Gründen - nicht, nicht mehr (selbst oder durch eine 100-prozentige Tochtergesellschaft) auch an der Kommanditgesellschaft beteiligt ist und der Aufforderung zur Abtretung seiner Geschäftsanteile gem. § 14 nicht fristgerecht nachgekommen ist;
 - (b) in der Person oder dem Verhalten des betroffenen Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, welcher die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet ist, den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, auf Mitgesellschafter oder auf andere von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Empfänger zu übertragen.

- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) kann aus dem Geschäftsanteil, über dessen Einziehung oder Übertragung beschlossen wird, das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Mit Wirksamwerden des Beschlusses ruhen alle sich aus dem betroffenen Geschäftsanteil ergebenden Gesellschafterrechte (Gewinnbezugsrecht, Stimmrecht etc.), und zwar in dem Umfang, in welchem der Geschäftsanteil von der Einziehung bzw. Zwangsabtretung betroffen ist.
- (5) Der von der Einziehung oder Zwangsabtretung betroffene Gesellschafter erhält für seinen eingezogenen oder abzutretenden (Teil-)Geschäftsanteil eine Abfindung. Die Abfindung entspricht dem buchmäßigen Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres, in welchem über die Einziehung oder Abtretung Beschluss gefasst wurde.
- (6) Die Abfindung ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters an mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind je nachträglich mit den Tilgungsraten zu entrichten.
- (7) Die Tilgung des Abfindungsguthabens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, beginnend ein Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszubezahlen. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann nicht verlangen, dass ihm für sein Abfindungsguthaben Sicherheit geleistet wird.
- (8) Kommt über die Höhe der Abfindung oder über einzelne Grundlagen ihrer Ermittlung keine Einigung zustande, so kann jeder Gesellschafter verlangen, dass hierüber ein gemeinsam von den verbleibenden oder ausscheidenden Gesellschaftern zu ernennender Wirtschaftsprüfer endgültig als Schiedsgutachter entscheidet. Kommt über die Benennung des Wirtschaftsprüfers keine Einigung zustande, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag auch nur eines Gesellschafters durch die Wirtschaftsprüferkammer ernannt. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Gesellschafter und der/die ausscheidende/n Gesellschafter je zur Hälfte.
- (9) § 33 GmbHG bleibt unberührt.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gesellschafterinnen dürfen ihre Geschäftsanteile oder Teile davon weder abtreten noch sonst wie darüber verfügen, soweit dieser Vertrag nicht Ausnahmen zulässt. Die Abtretung von oder Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon erfordert die Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen.
- (2) Ohne Zustimmung nach Absatz 1 ist jede Gesellschafterin berechtigt, ihre Geschäftsanteile auf eine von ihr beherrschte Beteiligungs-Holding zu übertragen, an der

sie die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmen innehat. Verliert eine Gesellschafterin nach einer solchen Übertragung dort ihre Mehrheit, können ihre Geschäftsanteile nach § 12 eingezogen oder deren Abtretung erzwungen werden.

§ 14 Beteiligungsgleichheit

- (1) An der Gesellschaft kann nur beteiligt sein, wer zugleich auch Kommanditist der Kommanditgesellschaft ist.
- (2) Ist ein Gesellschafter - gleich aus welchen Gründen – weder selbst noch über eine 100%ige Tochtergesellschaft an der Kommanditgesellschaft beteiligt, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz an einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Empfänger abzutreten. Das Entgelt für den abzutretenden (Teil-) Geschäftsanteil bestimmt sich nach § 12 Abs. (5) ff.
- (3) Erfüllt der betroffene Gesellschafter seine Abtretungsverpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe eines entsprechenden Aufforderungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, statt der Einziehung gem. § 12 auch die Abtretung entsprechend dem vorstehenden Absatz an seiner Stelle wirksam durchzuführen. Im Rahmen der vorstehenden Beschlussfassung kommt dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis bekannt zu geben. Für die Dauer von sieben Tagen ab dieser Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht durch die Gesellschaft öffentlich auszulegen; hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in solchen Fällen ist ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten zu vereinbaren.